

# **Gebührenordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule für Gesundheit**

**vom 29.06.2016**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 06. April 2006 (GV.NRW. S.157), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 01. Oktober 2011 (GV.NRW. S. 493) sowie der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 4 des Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) hat die Hochschule für Gesundheit folgende Gebührenordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
§ 1 Grundsatz.....	2
§ 2 Elektronischer Bibliotheksausweis.....	2
§ 3 Leihfristüberschreitung.....	3
§ 4 Nichtrückgabe, Medienverlust, Beschädigung von entliehenen Medien und Geräten .....	3
§ 5 Beschädigung, Reinigungs- und Entsorgungskosten, Adressermittlung.....	3
§ 6 Medienversand und Dokumentlieferung aus dem Bestand der Bibliothek .....	4
§ 7 Fernleihe und Dokumentlieferung über externe Lieferdienste.....	4
§ 8 Zugang zu elektronischen Informationsdiensten .....	4
§ 9 Fachinformationsdienste, Forschungsdienste, verlegerische Leistungen.....	5
§ 10 Zahlung und Zahlungsverzug .....	5
§ 11 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen .....	5
§ 12 Inkrafttreten.....	5

### § 1 Grundsatz

1. Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
2. Für besondere Leistungen und Arten der Benutzung der Bibliothek werden Gebühren, Auslagen und Kosten nach Maßgabe dieser Ordnung sowie einschlägiger kostenrechtlicher Bestimmungen des Landes NRW erhoben.
3. Die Kosten und Auslagen für besondere Leistungen der Bibliothek, die sie auf Antrag im Rahmen ihres Auftrags und ihrer Möglichkeiten erbringt, legt die Bibliotheksleitung nach dem entstandenen Aufwand fest und erhebt sie in einer gesonderten Aufstellung und Bekanntgabe.

### § 2 Elektronischer Bibliotheksausweis

1. Für die Erstellung des elektronischen Bibliotheksausweises nach § 6 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule für Gesundheit – hsg – vom 07.05.2014 (BO) oder ggf. für dessen Ersatz nach Verlust erhebt die Bibliothek einmalig eine Pauschalgebühr von 10 €.
2. Die Gebühr wird bei Hochschulangehörigen der Hochschule für Gesundheit gemäß § 5 Abs. 4 BO nur im Falle der Neuerstellung nach Verlust des Ausweises erhoben, wenn der Ausweis zur Bibliotheksbenutzung durch die Bibliothek erstellt wird.
3. Die Gebühr für die Ersterstellung kann ebenfalls im Rahmen einer Regelung durch die Bibliotheksleitung oder vertraglicher Vereinbarungen mit Benutzer\*innen des Gesundheitscampus Bochum/NRW, lehrunterstützende Personen sowie bestimmter Kooperationspartner wegfallen.

### § 3 Leihfristüberschreitung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist von Medien mangels rechtzeitiger Rückgabe oder Leihfristverlängerung oder unvollständiger Rückgabe mehrteiliger Medienformen wird gemäß BO eine Gebühr erhoben. Diese ist im Falle einer Überschreitung der Leihfrist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung, Erinnerung oder Mahnung fällig und beträgt je Medieneinheit:

vom 1. bis zum 4. Tag der Leihfristüberschreitung 2,50 €

vom 5. bis zum 9. Tag der Leihfristüberschreitung 5,00 €

vom 10. bis zum 14. Tag der Leihfristüberschreitung 7,50 €

vom 15. bis zum 19. Tag der Leihfristüberschreitung 10,00 €

vom 20 bis zum 24. Tag der Leihfristüberschreitung 12,50 €

vom 25. Tag bis zum 29. Tag der Leihfristüberschreitung 15,00 €

vom 30. Tag bis zum 34. Tag der Leihfristüberschreitung 17,50 €

vom 35. Tag bis zum 40. Tag der Leihfristüberschreitung 20,00 €

Danach steigen die Gebühren pro Fall nicht weiter an. Automatisch erstellte Erinnerungen und Mahnungen, sofern die Bibliothek diese anbietet, müssen nicht für jede Gebührenstufe erfolgen.

2. Bei Leihfristüberschreitung von in Kurzausleihe entliehenen Werken verdoppelt sich die Gebühr pro Stufe, beginnend mit 5,00 € bis zu 40 €.
3. Ausleihen mit einer Überschreitung der Leihfrist über 40 Tage hinaus werden nach § 4 behandelt.

### § 4 Nichtrückgabe, Medienverlust, Beschädigung von entliehenen Medien und Geräten

1. Bei Nichtrückgabe, Verlust oder Beschädigung von Medien, Geräten oder unvollständiger Rückgabe mehrteiliger Medienformen werden die tatsächlichen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten unabhängig vom ursprünglichen Preis sowie eine Verwaltungsgebühr von 30 € erhoben. Die Bibliothek darf den Aufwand der Wertermittlung auf die zumutbar gründliche Prüfung in einschlägigen Verzeichnissen reduzieren.
2. Die Gebühr kann nach Maßgabe von Aufwand der Wiederbeschaffung durch die Bibliotheksleitung erlassen werden.

### § 5 Beschädigung, Reinigungs- und Entsorgungskosten, Adressermittlung

Kosten, die durch Beschädigung, Manipulation von Medien, Geräten, Möbeln oder technischen Einrichtungen in der Bibliothek oder Reinigungs- und Entsorgungsaufwand sowie Verletzung des Meldegesetzes etc. entstehen, werden gemäß § 24 BO in Rechnung gestellt.

## § 6 Medienversand und Dokumentlieferung aus dem Bestand der Bibliothek

1. Für die Bereitstellung von Medien und Dokumenten aus dem Bestand der Bibliothek über den Post-Versandweg an berechnigte Benutzer\*innen nach § 19 Abs. 2 BO (Mitarbeiter\*innen der Hochschule, die außerhalb von Bochum ihren Dienstsitz haben sowie lehrunterstützende Personen) sowie nicht in Bochum ansässige Studierende E-Learning oder Blended-Learning basierter Studiengänge sind gemäß Aufwand Auslagen und Kosten zu erstatten. Dies betrifft Reproduktion, Versand sowie etwaige Ansprüche Dritter, z. B. Vergütungsansprüche nach urheberrechtlichen Bestimmungen oder vertraglichen Verpflichtungen mit Verwertungsgesellschaften. Bei Nachlieferungen können keine Zustellungsgebühren erstattet werden.
2. Mit institutionellen Benutzer\*innen, z. B. lehrunterstützende Einrichtungen (Praxiseinrichtungen), Kooperationspartner der Hochschule, können pauschale Erstattungsregelungen vereinbart werden.

## § 7 Fernleihe und Dokumentlieferung über externe Lieferdienste

1. Für die Bestellung von Medien und Dokumenten im Wege der Fernleihe gemäß § 21 f BO wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen eine Auslagenpauschale erhoben, unabhängig davon, ob die Medien und Dokumente auch tatsächlich bereitgestellt werden können.
  - a. Hochschulangehörige der Hochschule für Gesundheit sowie mit der Hochschule kooperierende und oder lehrunterstützende Einrichtungen und Personen 1,50 € je aufgebener Fernleihe
  - b. Alumni, sowie sonstige externe Benutzer\*innen und institutionelle Einrichtungen 3,00 € je aufgebener Fernleihe.
2. Für die Bestellung von Dokumenten (Zeitschriftenaufsätze) über andere Dokumentlieferdienste (Subito, Verlagsdienste etc.) werden die von diesen Diensten erhobenen Kosten in Rechnung gestellt. Zusätzlich erhebt die Bibliothek von nicht hochschulangehörigen Benutzer\*innen eine pauschale Gebühr von 3 € pro Bestellung.
3. Werden Dokumente über den Postversand zugestellt, gilt außerdem § 6. Bücher, physische E-Medien etc. aus anderen Bibliotheken im Rahmen der Fernleihe sind gemäß Leihverkehrsordnung vom Versand ausgeschlossen.

## § 8 Zugang zu elektronischen Informationsdiensten

1. Der Zugang zu lizenzierten Informationsdiensten ist für Hochschulangehörige gebührenfrei.
2. Persönliche und institutionelle Benutzer\*innen des Gesundheitscampus Bochum/NRW, von lehrunterstützenden Einrichtungen und Kooperationspartner\*innen der Hochschule können solche Quellen nur in den Räumen der Bibliothek nicht gewerblich als sogenannter „Walk-In-User“ gebührenfrei nutzen. Darüber hinaus sind vertragliche Regelungen über den Zugang zu einzelnen Ressourcen vorbehaltlich der Möglichkeiten der Bibliothek, den Zugang herzustellen, und der Zustimmung der Anbieter, zu treffen.
3. Weitere externe Einrichtungen oder Personen benutzen diese Quellen ebenfalls gebührenfrei als Walk-In-User und nicht gewerblich, sofern sie gemäß § 5 Abs. 4 BO zur Nutzung zugelassen sind.

## § 9 Fachinformationsdienste, Forschungsdienste, verlegerische Leistungen

1. Fachinformationsdienste, Forschungsdienste z. B. Fachrecherchen, Informationsservices, Schulungen, Veranstaltungen im Rahmen gesundheitswissenschaftlicher Informationskompetenz, Forschung und kultureller Angebote, Publikationsunterstützung und verlegerische Leistungen etc. führt die Bibliothek im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemäß § 17 BO grundsätzlich gebührenfrei aus.
2. Für darüber hinausgehende Leistungen, z. B. durch regelmäßige Services für bestimmte Benutzer\*innen, Studiengänge, Fächer, Projekte und Kooperationspartner oder besondere Veranstaltungen, kann die Bibliothek unter Berücksichtigung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen Gebühren im Rahmen des § 1 Abs. 2 und 3 festlegen oder vertraglich vereinbaren sowie Auslagen und Kosten erheben.

## § 10 Zahlung und Zahlungsverzug

1. Gebühren, Auslagen und Kosten gemäß dieser Ordnung werden in der Regel dem Benutzerkonto der Benutzer\*innen zugewiesen oder als Bescheid (Rechnung) bekanntgegeben. Sie sind sofort bzw. nach Maßgabe der bekanntgegebenen Fristen fällig.
2. Die Gebühren, Auslagen und Kosten werden den Benutzer\*innen auch dann in Rechnung gestellt, wenn die Leistungen z. B. durch Nichtabholung, Annahmeverweigerung, Rücksendung etc. nicht entgegengenommen werden.
3. Bei Zahlungsverzug werden die Gebühren, Auslagen und Kosten im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## § 11 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen

Entstandene Gebühren können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung oder von dieser beauftragte Mitarbeiter\*innen der Hochschulbibliothek.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.06.2016 durch die Präsidentin der Hochschule

Bochum, den 04.07.2016



Prof. Dr. Anne Friedrichs  
Präsidentin